Befähigungsbericht

Über die Brandmeisteranwärterin bzw. den Brandmeisteranwärter	
für den Ausbildungsabschnitt	
bei der Feuerwehr	
von – bis	
bei	
2 Punkte) Einzelergebnis der Merkmale 1.4 Fleiß und/oder 1.5 Praktische Befähigung führt – unabhängig von seiner arithmetisc	
2. Leistungen2.1. Fachliche Leistungen*2.2. Erledigung übertragener Aufgaben nach2.3. Erledigung übertragener Aufgaben nach2.4. Gesamtergebnis*	
2.5. Es bestehen noch folgende Ausbildung	 slücken

Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis der Merkmale
2.1 Fachliche Leistungen und/oder

2.3 Erledigung übertragener Arbeiten nach der Güte der Arbeit führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Leistungen. 3. Persönlichkeitsmerkmale* 3.1. Teamfähigkeit* 3.2. Zuverlässigkeit * 3.3. Bereitschaft zu Zusammenarbeit und Einordnung* 3.4. Gesamtergebnis* Ein "mangelhaftes" (weniger als 5 Punkte, aber mindestens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Einzelergebnis des Merkmals 3.1. Teamfähigkeit führt – unabhängig von seiner arithmetischen Ermittlung – zu einem "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder "ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtergebnis bei der Bewertung der Persönlichkeitsmerkmale. 4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbewertung berücksichtigt worden sind Das Zwischenbeurteilungsgespräch (§ 9 Abs. 1 Satz 2 VAPmD-Feu) fand am statt, bei dem der Anwärterin bzw. dem Anwärter) keine Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt werden mussten. Verbesserungsmöglichkeiten folgende aufgezeigt wurden: 5. Zusammenfassendes Urteil

5.1. Punktwert*

5.2. Note**

Ein "mangelhaftes" (weniger als 5, aber mindestens 2 Punkte) oder "ungenügendes" (weniger als 2 Punkte) Gesamtergebnis

- 1.8 der allgemeinen Befähigung und/oder
- 2.4 der Leistungen und/oder
- 3.5 der Persönlichkeitsmerkmale

führt – unabhängig von ihrer arithmetischen Ermittlung – zu einer "mangelhaften" (höchstens 4 Punkte) oder ungenügenden" (höchstens 1 Punkt) Gesamtnote.

Punktwert (§ 5 Abs. 1 VAPmD-Feu)

** Note (§ 5 Abs. 1 VAF	PmD-Feu)	
Ort	, den Datum	
Unterschrift der/des Beurteilten	Unterschrift der Betreuung	Unterschrift der Ausbildungsleitung